

Das Blatt erscheint nach Bedarf, im allgemeinen monatlich zweimal, zum Preise von jährlich M. 6.

Ministerial-Blatt

Zu beziehen durch alle Postanstalten und durch die Expedition des Blattes Berlin W. 8, Mauerstr. 43/44.

der

Handels- und Gewerbe-Verwaltung.

Herausgegeben im Königlichen Ministerium für Handel und Gewerbe.

Nr. 17.

Berlin, Sonnabend, den 4. September 1909.

9. Jahrgang.

Inhalt:

- I. **Personalien:** S. 351.
- II. **Allgemeine Verwaltungsfachen:** Betr. Abänderung des Stempelsteuergesetzes S. 351. Betr. Stempel für Kauf- und Lieferungsverträge S. 352. Betr. Zulassung flußeiserner Riete S. 353.
- III. **Handelsangelegenheiten:** 1. **Schiffahrtsangelegenheiten:** Betr. Feststellung von Tarifen für Schiffahrtsabgaben S. 353. Betr. Handbuch für die deutsche Handelsmarine S. 355. — 2. **Sonstige Angelegenheiten:** Betr. Leuchtmittelsteuergesetz S. 355.
- IV. **Gewerbliche Angelegenheiten:** 1. **Gewerbliche Anlagen:** Betr. Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Acetylen S. 356. — 2. **Dampfkesselwesen:** Betr. Einrichtung und Betrieb von Dampfkesseln S. 356. — 3. **Wandergewerbe und Märkte:** Betr. Preisfeststellung auf dem städtischen Viehhofe zu Berlin S. 357. Betr. Einführung von Notierungskommissionen an den größeren Schlachtviehmärkten S. 360. — 4. **Organisation des Handwerks:** Betr. Mehrbezirke für Schornsteinfeger S. 362. — 5. **Arbeiterschutz und Wohlfahrtspflege:** Betr. Lieferungs Vorschriften für Gusseisen S. 362.
- VI. **Nichtamtliches:** Entscheidungen der Gerichte: Betr. Teilnahme von Vertretern der Krankenkassen an Versammlungen eines Verbandes von Krankenkassen S. 367.

I. Personalien.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht,

den Präsidenten der Regierung in Düsseldorf Arthur Schreiber zum Unterstaatssekretär im Ministerium für Handel und Gewerbe zu ernennen,

dem Fabrikbesitzer August Dilthey in Rheydt, dem Bankdirektor Gustav Schröter in Charlottenburg, dem Kaufmann Emil Teppich in Königsberg i/Pr. und dem Fabrikbesitzer Otto Winkelhausen in Preußisch-Stargard den Charakter als Kommerzienrat zu verleihen.

Zum 1. Oktober d. J. sind die Gewerbaressoren Fritz von Halle a. S. nach Coblenz,

Appelius von Ratibor nach Solingen, Winkler von Bochum nach Aurich, Tretrop von Wesel nach Bochum, Frahm von Görlitz nach Wesel, Hüttemann von Schweidnitz nach M. Gladbach, Schmidt von Dortmund nach Bohwinkel, Wehlmann von Hannover nach Bonn, Caesar von Hirschberg nach Lennep, Müller von Reichenbach nach Cassel und Mosler von Coblenz nach Meise in der bisherigen Amtseigenschaft versetzt worden.

Der Regierungsrat Neuhaus in Wiesbaden ist zum stellvertretenden Vorsitzenden des Schiedsgerichts für Arbeiterversicherung Regierungsbezirk Wiesbaden ernannt und der Regierungsrat Bresges dafelbst von diesem Amte entbunden worden.

II. Allgemeine Verwaltungsfachen.

Betr. Abänderung des Stempelsteuergesetzes.

Berlin, den 10. Juli 1909.

Durch das am 1. Juli dieses Jahres in Kraft getretene Gesetz vom 26. Juni 1909, betreffend die Änderung des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895, sind zum Teil neue Stempelabgaben eingeführt, zum Teil bereits bestehende Stempelsteuersätze erhöht worden. Für die Anwendung der in dieser Hinsicht namentlich in Betracht kommenden Stempeltarifstellen ist folgendes zu beachten:

1. Für Jagdscheine, die bisher einer Stempelsteuer nicht unterlagen, ist durch die Tariffstelle 31 ein staatlicher Jagdscheinstempel eingeführt worden, der für Jahresjagdscheine 7,50 *M*, für Tagesjagdscheine 1,50 *M*, für Ausländerjahresjagdscheine 50 *M*, für Ausländer-tagesjagdscheine 10 *M* beträgt. Die Besteuerung der Jagdscheine hat einstweilen in der Weise zu erfolgen, daß von den die Jagdscheine erteilenden Behörden die erforderlichen Stempelmarken auf der Vorderseite der Jagdscheine in den Ecken aufgeklebt und vorschriftsmäßig entwertet werden;

2. für Jagdpachtverträge ist der bisherige Steuersatz von $\frac{1}{10}$ v. H. auf 2, 3, 5, 7, 9 und 10 v. H. erhöht worden; auch sind vom 1. Juli 1909 ab nicht bloß schriftliche, sondern auch mündliche Jagdpachtverträge stempelpflichtig. Schriftliche oder mündliche Verträge über die Erlaubnis zum Abschluß jagdbarer Tiere stehen den Jagdpachtverträgen gleich. Da die Besteuerung der laufenden oder neu abgeschlossenen Jagdpachtverträge erst im Januar des Jahres 1910 vorgenommen zu werden braucht, so bleiben nähere Bestimmungen über die Art der Besteuerung noch vorbehalten;

3. für Genehmigungen zur Veranstaltung von Lustbarkeiten sind in der Tariffstelle 39 die bisherigen Sätze von 1,50 *M* und 50 *ℳ* anderweit auf 10 *M*, 5 *M*, 3 *M*, 2 *M*, 1 *M* und 50 *ℳ* bemessen worden.

Die gegenwärtig für diese Genehmigungen zur Anwendung kommenden Formulare sind durch Verwendung von Stempelmarken auf die höheren Sätze zu ergänzen;

4. für Pässe und Paßkarten (Tariffstelle 49) sind die Sätze von 1,50 *M* und 50 *ℳ* auf 3 *M* und 1 *M* erhöht worden. Die bei den ausfertigenden Behörden vorhandenen Formulare für Pässe und Paßkarten sind durch Verwendung von Stempelmarken auf die höheren Steuersätze zu ergänzen;

5. für Genehmigungen der Verlängerungen der Polizeistunde (Tariffstelle 51) ist an Stelle des jetzigen Satzes von 1 *M* ein solcher von 25 *M* eingeführt und für Genehmigungen auf die Dauer von weniger als einer Woche ein Stempel von 1,50 *M* angeordnet worden. Diese Genehmigungen dürfen nur schriftlich erteilt werden und sind von den ausfertigenden Behörden durch Entwertung von Stempelmarken zu versteuern;

6. wesentliche Erhöhungen der bisherigen Steuersätze sind ferner eingetreten:

- a) bei Erlaubniserteilungen (Tariffstelle 22). Insbesondere ist zu beachten, daß für Erlaubniserteilungen zum Betriebe des Pfandleih-, Pfandvermittler-, Gefindevermieter- oder Stellenvermittlergeschäfts Stempel von 25 bis 500 *M* eingeführt worden sind;
- b) bei Namensänderungen (Tariffstelle 42) von 30 *M* auf 100 *M* und 200 *M*;
- c) bei Naturalisationsurkunden (Tariffstelle 43) von 50 *M* auf 150 *M*;
- d) bei amtlichen Zeugnissen (Tariffstelle 77) von 1,50 *M* auf 3 *M*;
- e) bei beglaubigten Abschriften (Tariffstelle 1), Ausfertigungen (Tariffstelle 10), Auszügen (Tariffstelle 11), Duplikaten (Tariffstelle 16) von 1,50 *M* auf 3 *M*.

Die nachgeordneten Behörden sind des schleunigsten mit entsprechender Anweisung zu versehen und darauf hinzuweisen, daß binnen kurzem weitere Ausführungsbestimmungen ergehen werden.

Der Finanzminister. Frhr. v. Rheinbaben.	Der Minister für Handel und Gewerbe. In Vertretung. Dr. Richter.	Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. In Vertretung. v. Conrad.	Der Minister des Innern. v. Moltke.
---	--	---	---

§. M. III 10809. — M. f. S. II b 6969. III 5658. — M. f. S. IA I a. d. 3432. — M. d. S. Ib 1164.

An die Herren Regierungspräsidenten — mit Ausnahme desjenigen zu Sigmaringen — und den Herrn Polizeipräsidenten hierselbst.

Betr. Stempel für Kauf- und Lieferungsverträge.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 18. August 1909.

Die Befreiungsvorschrift 3 der Tariffstelle 32 des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 hat durch die Bestimmung unter Ziffer 14 des dem Gesetze vom 26. Juni d. J., be-

treffend die Mänderung des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 (Ges. 1909 S. 495 ff.), beigefügten Stempeltarifs eine Fassung erhalten, wonach Kauf- und Lieferungsverträge über von einem der Vertragsschließenden erzeugte oder hergestellte Mengen von Sachen oder Waren auch dann von der Stempelsteuer befreit sind, wenn die Erzeugung oder Herstellung der Sachen oder Waren außerhalb des Geltungsbereichs des Stempelsteuergesetzes im Deutschen Reich erfolgt ist. Diese Bestimmung findet nach Art. IV Ziffer 6 § 34 Abs. 1 des genannten Gesetzes auf alle seit dem 1. Juli 1909 errichteten Urkunden Anwendung.

Für diese Urkunden kommt daher die durch den Erlaß vom 25. Mai 1908 (S. M. Bl. S. 219) mitgeteilte Rundverfügung des Herrn Finanzministers vom 26. Oktober 1907 (III 18086) nicht mehr in Betracht.

Im Auftrage.

III 8081. III 6705. IV 8857.

Dr. Neuhaus.

An die der Handels- und Gewerbeverwaltung unterstellten Behörden.

Betr. Zulassung flußeiserner Niete.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 14. August 1909.

Der Verein deutscher Brücken- und Eisenbaufabriken hat unter Hinweis auf eine gleiche Verfügung des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten darum gebeten, den nachgeordneten Behörden anheimzugeben, in Fällen, in denen bisher noch Schweißnieten zur Herstellung der Nietung von Eisenkonstruktionen verlangt wurde, Flußeisennietung zuzulassen, sowie auf Grund der in dem königlichen Materialprüfungsamte zu Gr. Lichterfelde ausgeführten Versuche über den Einfluß der von verschiedenen Behörden für den Nietkopf vorgeschriebenen kleinen kegelförmigen Versenke (s. Zeitschrift d. Ver. deutsch. Ingenieure 1909 S. 1019) von der Vorschrift der Verwendung solcher Niete mit kegelförmigem Übergange vom Kopfe zum Schaft abzuweichen.

Nach den mit Flußeisennieten seit Jahren vorliegenden guten Erfahrungen und den Ergebnissen der erwähnten Versuche trage ich kein Bedenken, beiden Anträgen zu entsprechen. Ich ersuche daher, bei Vergebungen im Bereiche meiner Verwaltung fernerhin flußeiserne Niete ohne Versenk zuzulassen.

Im Auftrage.

III 6577. I 6866.

Dr. Neuhaus.

An die Herren Regierungspräsidenten, den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin sowie die königlichen Oberbergämter, Bergwerksdirektionen und Bernsteinwerke.

III. Handels-Angelegenheiten.

1. Schifffahrtsangelegenheiten.

Betr. Feststellung von Tarifen für Schifffahrtsabgaben.

Berlin, den 25. Juni 1909.

Im Interesse der Vereinfachung und Beschleunigung des Geschäftsganges haben wir beschlossen, die auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 4. September 1882 — Ges. samml. S. 360 — den Zentral- und Provinzialbehörden zustehende Befugnis zur Feststellung von Tarifen für Schifffahrtsabgaben neu zu regeln und in größerem Umfang als bisher auf die Provinzialbehörden zu übertragen.

Es soll hinsichtlich der Zuständigkeit in Tariffsachen künftig unterschieden werden zwischen Befahrungsabgaben und sonstigen Schifffahrtsgebühren.

1. Befahrungsabgaben im Sinne dieses Erlasses sind alle diejenigen Gebühren, welche von Schiffen und Flößen als Entgelt für die Befahrung von Wasserstraßen zu entrichten sind, gleichviel, ob sie nach Tonnenkilometern in genauer Anpassung an den Entfernungsmaßstab, oder nach Hebestellen, bei Schleusen oder anderen an der Wasserstraße belegenen Orten, erhoben werden. Auch die in der Schifffahrt vorkommenden besonderen Feuer- und Bakengelder oder Tonnengelder und die Gebühren, welche von Schiffen für das Öffnen von Brücken oder die Benutzung von Mastenkränen an Brücken etwa noch vereinzelt zu zahlen sind, gehören zu den Befahrungsabgaben.

2. Diejenigen Schiffsahrtsgebühren, welche nicht Befahrungsabgaben sind, bilden die Gegenleistung für die Benutzung örtlicher Verkehrsanstalten. Hierher gehören insbesondere die Hafengebühren, einschließlich der Abgaben für Schleusungen und Brückenöffnungen im Hafengebiet, ferner die Gebühren für die Benutzung von Bösch- und Ladestellen, Liegestellen, Lagerplätzen und Kranen (soweit diese nicht Bestandteile von Hafenanlagen sind).

Wir bestimmen nunmehr:

I. Die Tarife für Befahrungsabgaben (Streckentarife) werden sämtlich, auch für die wenigen jetzt einer Provinzialbehörde tarifarisch unterstellten Wasserstraßen und ohne Unterscheidung zwischen See- und Binnenschiffahrtswegen, von den unterzeichneten Ministern der öffentlichen Arbeiten und der Finanzen festgesetzt.

II. Bei den Tarifen für örtliche Schiffsahrtsanstalten ist zu unterscheiden zunächst zwischen staatlichen und nichtstaatlichen Anstalten und sodann zwischen Anstalten für See- und für Binnenschiffahrt.

A. Tarife für staatliche Anstalten werden sämtlich in der Ministerialinstanz festgesetzt.

B. Tarife für nichtstaatliche Anstalten werden in der Ministerialinstanz festgesetzt

a) bei Anstalten, welche ausschließlich oder überwiegend dem Seeverkehre dienen, sofern der Nettoraumgehalt der ein- und ausgegangenen Schiffe zusammen in einem der letzten 3 Kalenderjahre 100 000 cbm erreicht hat,

b) bei Anstalten, welche ausschließlich oder überwiegend dem Binnenverkehre dienen, sofern die Menge der gelöschten und geladenen Güter zusammen in einem der letzten 3 Kalenderjahre 100 000 Gütertonnen zu je 1000 kg erreicht hat.

Die Tariffeststellung für alle anderen, der Verkehrsmenge nach minderwertigen örtlichen Verkehrsanstalten, einschließlich derjenigen, welche lediglich dem Personenverkehre dienen, wird den Oberpräsidenten, welche an der Spitze von Strombau- und Kanalverwaltungen stehen, für den Bereich dieser Behörden, dem Regierungspräsidenten in Potsdam für den Bereich der Wasserstraßen zwischen Elbe und Oder (vgl. den Allerhöchsten Erlaß vom 16. März 1903 (Gesetzsamml. S. 173) und den Erlaß vom 18. Mai 1903 — III b. 3355 M. d. ö. N., I. 4068, III. 3867 F. M., II. a. 1338 M. f. S. usw.) und den Regierungspräsidenten für ihre Bezirke übertragen.

Die Zuständigkeit der Ministerialinstanz für Berlin ergibt sich aus der Verkehrsmenge des Stadtgebiets.

Für die Bestimmung der Verkehrsgrenzen im Sinne dieser Zuständigkeitsvorschriften sind alle in einem Gemeindebezirke vorhandenen Häfen und sonstigen Schiffsahrtsanstalten, auch wenn sie verschiedene Eigentümer haben und unter verschiedenen Tarifen stehen, mit ihren Raumgehalts- und Gütermengen zusammen zu zählen.

Die Zuständigkeit bei der erstmaligen Tariffestsetzung für neuhergestellte Häfen und Schiffsahrtsanstalten richtet sich nach der Schätzung des in jedem der drei ersten Betriebsjahre zu erwartenden Gesamtverkehrs.

Zu den Seehäfen sind diejenigen zu rechnen, welche in der Reichsstatistik über den Seeverkehr im dritten Teile unter I aufgeführt sind. Bei der in der Provinzialinstanz vorzunehmenden Feststellung von Seehafentarifen ist der für den Glückstädter Hafen zur Zeit geltende Tarif soviel als möglich, insbesondere hinsichtlich des Tariffsystems, zugrunde zu legen, da im Verkehrsinteresse dahin gestrebt werden muß, auf diesem Gebiete zu einer gewissen Einheitlichkeit oder doch Gleichmäßigkeit zu gelangen.

Die Unterscheidung zwischen Seehäfen, welche lediglich der Küstenschiffahrt oder dem überseeischen Verkehre dienen, hat für die Zuständigkeit in Tariffachen künftig keine Bedeutung.

Die Tariffeststellung für örtliche Verkehrsanstalten in der Zentralstelle erfolgt, wie bisher, durch die Minister der öffentlichen Arbeiten und der Finanzen, bei Häfen unter Mitwirkung des Ministers für Handel und Gewerbe.

III. Die regelmäßige Prüfung der unter II erwähnten Tarife aus dem Gesichtspunkte ihrer Angemessenheit und Zulässigkeit, insbesondere auch mit Rücksicht auf die gesetzlich vorgeschriebene Einhaltung der Selbstkostengrenze (Art. 54 der Reichsverfassung und Art. 25 des Zollvereinsvertrags vom 8. Juli 1867) wird den zu II B genannten Provinzialbehörden und für den Stadtbezirk Berlin zunächst der Ministerialbaukommission übertragen. An die Stelle dieser tritt mit der für den 1. Oktober 1909 in Aussicht genommenen Abtrennung der Geschäfte der Wasserbauverwaltung der Polizeipräsident in Berlin.

Wenn diese Prüfung bei denjenigen Verkehrsanstalten, deren Tarife nach den Vorschriften unter II der Feststellung durch die Zentralbehörden vorbehalten sind, die Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit von Tarifänderungen ergibt, so sind entsprechende Anträge unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen bei uns zu stellen.

IV. Hinsichtlich der Lotsengebühren wird durch diese Verfügung an den bestehenden Verhältnissen nichts geändert. Die Feststellung der Tarife ist nach dem Allerhöchsten Erlasse vom 27. August 1883 (Ges. S. 339) Sache des Ministers für Handel und Gewerbe und des Finanzministers.

V. Dagegen werden alle früheren Anordnungen, welche die Regelung der Zuständigkeit zur Festsetzung der Tarife über Schiffsabgaben betreffen, hiermit aufgehoben. Die Bestimmungen über Anhörung anderer Behörden vor der Tariffestsetzung bleiben bestehen.

Durch die vorstehenden Anordnungen, welche sich lediglich auf Schiffsabgaben beziehen, werden die hinsichtlich anderer Verkehrsabgaben bestehenden Zuständigkeitsvorschriften nicht berührt. Sie sollen aber der Übersichtlichkeit wegen hier kurz zusammengestellt werden.

Die Provinzialbehörden sind danach zur Tariffeststellung befugt auch hinsichtlich

1. der Fähr gelder, mit der Einschränkung, daß sie da, wo es sich um die Anwendung von Normaltarifen für Stromgebiete handelt, nur darüber zu bestimmen haben, welche Fähr geldsätze zur Anwendung kommen sollen, während Abweichungen von den Normaltarifen der ministeriellen Genehmigung bedürfen,
2. der Brückengelder,
3. der Wege- und Chauffeegelder, mit den durch den Runderlaß vom 10. März 1908 (M. d. ö. N. III B 12. 60) für die älteren Provinzen bestimmten Einschränkungen.

Dieser Erlaß tritt sofort in Kraft.

Der Minister
für Handel und Gewerbe.
Delbrück.

Der Minister
der öffentlichen Arbeiten.
v. Breitenbach.

Der Finanzminister.
In Vertretung.
Dombois.

II b 5147 M. f. S. usw. — III A 6. 283 I. Ang. C M. d. ö. N. — I 8090 III 7689 J. M.

An die Herren Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten (bei Potsdam auch Verwaltung der Märkischen Wasserstraßen), den Herrn Polizeipräsidenten hier und die Ministerialbaukommission hier.

Betr. Handbuch für die deutsche Handelsmarine.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 21. August 1909.

Unter Hinweis auf den Erlaß vom 13. März d. J. (S. 154).

Die Reichspostverwaltung hat sich neuerdings bereit erklärt, der Redaktion für nautische Veröffentlichungen im Reichsamte des Innern künftig alljährlich ein Verzeichnis der mit Funk spruchapparaten ausgerüsteten Schiffe mitzuteilen. Die Aufstellung und Versendung der Verzeichnisse von dort aus ist daher nicht mehr erforderlich.

Im Auftrage.
Lufensky.

II b 8558.

An die Herren Regierungspräsidenten der Seeschiffahrtsbezirke.

2. Sonstige Angelegenheiten.

Betr. Leuchtmittelsteuergesetz.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 9. August 1909.

Über den Umfang, in dem die am 1. Oktober d. J. bei Konsumenten vorhandenen Vorräte an Beleuchtungsmitteln der Nachsteuer unterworfen sind, scheint in weiten Kreisen

die irrige Vorstellung zu herrschen, als ob die zu gewerblichen oder zu öffentlichen Verwaltungszwecken beschafften Vorräte von der Nachsteuer frei seien.

Nach § 39 Abs. 2 des Leuchtmittelsteuergesetzes bleiben nur die zu privaten Haushaltungszwecken dienenden Beleuchtungsmittel von der Nachsteuer befreit.

Die Handelsvertretungen ersuche ich, die Interessenten Ihres Bezirkes entsprechend zu verständigen.

Im Auftrage.

IIb 8193.

Dr. Huber.

An die Handelsvertretungen.

IV. Gewerbliche Angelegenheiten.

1. Gewerbliche Anlagen.

Betr. Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Acetylen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 14. August 1909.

Durch die Ausführungsanweisung zu § 27 der Polizeiverordnung, betreffend die Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Acetylen, sind die Ortspolizeibehörden angewiesen, die Anzeigen über die Acetylenexplosionen mit dem Ergebnis der Verhandlung über die Untersuchung dem Regierungspräsidenten vorzulegen. Da es jedoch von Wichtigkeit ist, auch hier über die Ursachen und näheren Umstände solcher Fälle unterrichtet zu sein, so ersuche ich, mir für die Folge über alle vorkommenden Acetylenexplosionen Bericht zu erstatten. Die Dampfesselüberwachungsvereine sind angewiesen, von allen Fällen, die zu ihrer Kenntnis kommen, dem zuständigen Regierungspräsidenten Anzeige zu erstatten.

Im Auftrage.

III 6145.

Dr. Hoffmann.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

2. Dampfesselwesen.

Betr. Einrichtung und Betrieb von Dampfessern.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 16. August 1909.

In dem Erlaß vom 7. April d. Js. (III. 2898) ist erneut darauf hingewiesen, daß Flüssigkeitsheber (Montejus) grundsätzlich als überwachungspflichtige Einrichtungen im Sinne der Dampfeserverordnung zu gelten haben. Dies schließt nicht aus, daß einzelnen Apparaten oder Arten von Flüssigkeitshebern Erleichterungen gewährt werden können, wenn Gewähr dafür geboten erscheint, daß mit ihrem Betriebe keine erheblichen Gefahren verbunden sind. Es ist der Antrag von beteiligten Firmen gestellt worden, Kondenswasser-Rückleiter, die dem Dampfessel selbsttätig heiße Kondensate wieder zuführen sollen und sich von den üblichen Schwimmer-Kondensstöpfen nur durch ihre geschlossene Bauweise unterscheiden, von der gedachten Polizeiverordnung hinsichtlich des Materials, der Ausrüstung und regelmäßigen Überwachung auszunehmen. Als Baustoff für die Apparate kommt wegen ihrer Form vorwiegend Gußeisen in Betracht, dessen Wandstärke so reichlich bemessen wird, daß die Apparate mit dem zweifachen Betrage der Dampfspannung des zugehörigen Betriebsessels geprüft werden. Die Größe der Apparate ist beschränkt; ihr Durchmesser übersteigt nicht 600 mm, ihr Gesamthalt nicht 400 l. Unter diesen Umständen trage ich kein Bedenken, für Apparate bis zu der angegebenen Größe Gußeisen als Baustoff auch weiter zuzulassen, sofern dessen Beschaffenheit als einwandfrei nachgewiesen wird. Dies kann angenommen werden, wenn das Gußeisen nach den im Erlaß vom 14. August d. J. (S. 362) mitgeteilten Vorschriften für Maschinenguß hoher Festigkeit geprüft wird. Für die Materialprüfungen genügen Werksbescheinigungen und Chargenproben der Abstiche, aus denen die Apparate gegossen werden. Aus der Bezeichnung der Apparate (z. B. mit aufgegossenen Nummern) muß hervorgehen, daß der Apparat zu einer geprüften Charge gehört. Die

liefernden Gießereien müssen ihren Bescheinigungen über die Prüfung der Probestäbe Nummernverzeichnisse der Apparate beifügen, für welche die Prüfung gilt. Nebenteile der Apparate, wie Stützen, Flanschen, Steuergehäuse, bedürfen der Materialprüfung nicht.

Selbsttätige Kondenswasser-Rückleiter dieser Beschaffenheit und Größe werden hiernach auf Grund des § 25 der Dampfaffverordnung von den Vorschriften des § 5 Abs. I, der §§ 7, 8, 15—19 unter der Voraussetzung ausgenommen, daß ihre Wandstärken für den zweifachen Betrag der Dampfspannung des zugehörigen Betriebskessels stark genug gewählt und sie mit diesem Drucke vor der Verwendung mittels Wassers geprüft werden. Druckprobenbescheinigungen der in anderen Bundesstaaten anerkannten Sachverständigen für die Prüfung von Dampfesseln sind anzuerkennen. Die Werkbescheinigungen über die Materialprüfung oder beglaubigte Abschriften dieser sind bei der Anlieferung des Apparats beizufügen. Der Anlegung eines Revisionsbuchs bedarf es bei den Apparaten nicht.

Bei Kondenswasser-Rückleitern, die bisher irrtümlich den Vorschriften der Dampfaffverordnung nicht unterworfen und ohne Anmeldung in Betrieb genommen worden sind, ist demnächst die Druckprobe in der angegebenen Höhe nachzuholen, im übrigen aber von dem Materialnachweis abzusehen.

Zm Auftrage.

III 6167.

Dr. Hoffmann.

An den Zentralverband der preussischen Dampfessel-Uberwachungsvereine in Frankfurt (Oder) und zur Kenntnis an die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

3. Wandergewerbe und Märkte.

Betr. Preisfeststellung auf dem städtischen Viehhofe zu Berlin.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 22. Juni 1909.

Auf Grund des Gesetzes, betreffend die Preisfeststellung beim Markthandel mit Schlachtvieh, vom 8. Februar 1909 (Reichs-Gesetzbl. S. 269) bestimme ich:

1. Die Marktpreise sind für folgende Schlachtwertklassen festzustellen:

I. Rinder:

A. Ochsen:

- a) vollfleischige, ausgemästete höchsten Schlachtwerts, höchstens 6 Jahre alt,
- b) junge fleischige, nicht ausgemästete und ältere ausgemästete,
- c) mäßig genährte junge, gut genährte ältere,
- d) gering genährte jedes Alters;

B. Bullen:

- a) vollfleischige, ausgewachsene höchsten Schlachtwerts,
- b) vollfleischige jüngere,
- c) mäßig genährte jüngere und gut genährte ältere,
- d) gering genährte;

C. Färsen und Kühe:

- a) vollfleischige, ausgemästete Färsen höchsten Schlachtwerts,
- b) vollfleischige, ausgemästete Kühe höchsten Schlachtwerts bis zu 7 Jahren,
- c) ältere ausgemästete Kühe und wenig gut entwickelte jüngere Kühe und Färsen,
- d) mäßig genährte Kühe und Färsen,
- e) gering genährte Kühe und Färsen;

D. Gering genährtes Jungvieh (Fresser);

II. Kälber:

- a) Doppellender, feinsten Mast,
- b) feinste Mast (Vollm.-Mast) und beste Saugfälder,
- c) mittlere Mast- und gute Saugfälder,
- d) geringe Saugfälder;

III. Schafe:

- a) Mastlämmer und jüngere Masthammel,
- b) ältere Masthammel,
- c) mäßig genährte Hammel und Schafe (Merzschafe),
- d) Marschschafe oder Niederungsschafe;

IV. Schweine:

- a) Fettschweine über 3 Zentner Lebendgewicht,
- b) vollfleischige der feineren Rassen und deren Kreuzungen über 2 $\frac{1}{2}$ Zentner Lebendgewicht,
- c) vollfleischige der feineren Rassen und deren Kreuzungen bis 2 $\frac{1}{2}$ Zentner Lebendgewicht,
- d) fleischige Schweine,
- e) gering entwickelte Schweine,
- f) Sauen.

2. Für sämtliche Schlachtwertklassen sind Preise nach Lebendgewicht festzustellen:

a) Bei Schweinen kann der bisherigen Übung entsprechend daneben die Feststellung der Lebendgewichtspreise unter Berücksichtigung eines Taraabzugs (Schlachtgewichtspreise) erfolgen.

b) Bei den übrigen Tiergattungen sind, sofern in der einzelnen Schlachtwertklasse ein erheblicher Teil des Auftriebs nach dem Stücke verkauft worden ist, neben den Lebendgewichtspreisen Preise für Schlachtgewicht entsprechend der bisherigen Übung festzustellen. Dem Begriffe des Schlachtgewichts sind die in der Anlage I der Allgemeinen Verfügung der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, für Handel und Gewerbe, des Innern vom 9. Juli 1900*) enthaltenen Bestimmungen über das Schlachten und die Ermittlung des Schlachtgewichts bei den einzelnen Schlachttiergattungen zugrunde zu legen.

3. Die Feststellung der Preise erfolgt durch Notierungskommissionen, und zwar tritt für jede Tiergattung eine besondere Kommission in Tätigkeit. Die Bildung der Notierungskommissionen hat nach Maßgabe der Allgemeinen Verfügung vom 9. Juli 1900*) zu Nr. 3 und 4 zu erfolgen. Die Vertreter des Handels und des Fleischereigewerbes sind nach näherer Anordnung der Marktverwaltung zu bestellen. Als Vertreter der Landwirtschaft treten Beauftragte des königlichen Landesökonomikollegiums in Tätigkeit. Die Vertreter des Handels und des Fleischereigewerbes sowie die Beauftragten des königlichen Landesökonomikollegiums üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Der Vertreter der Ortspolizeibehörde hat nur beratende Stimme.

4. Über jeden während der Marktstunden abgeschlossenen Verkauf eines Tieres, das auf dem Markte eingestellt ist, ist von dem Verkäufer eine Aufzeichnung durch Ausfüllung eines Formulars nach dem beiliegenden Muster zu machen. Sind mehrere Tiere derselben Gattung zu einem Einheitspreis an denselben Käufer verkauft, so genügt die Ausstellung eines Verkaufsscheins. Der an dem Formulare befindliche seitliche Abschnitt braucht nur in den Fällen ausgefüllt zu werden, in denen der Notierungskommission nach Maßgabe der Vorschriften unter 6 und 7 schriftliche Mitteilungen zu machen sind. Als Preis ist derjenige Preis anzugeben, der zwischen den Parteien vereinbart ist, also, wenn nach dem Stück gehandelt ist, der Stückpreis, wenn nach Gewicht gehandelt ist, der für die zugrunde gelegte Gewichtseinheit vereinbarte Preis. Jedoch ist der Preis stets in Zahlen anzugeben, Angaben wie: „3 Mark über Notiz“ und dergl. sind verboten. Der Verkäufer hat auf Verlangen des Käufers diesem ein Duplikat der Aufzeichnung auszuhandigen. Urschrift und Duplikat sind nach § 1 Abs. 4 des Gesetzes stempelfrei.

5. a) Die ausgefüllten Scheine sind während der Marktstunden aufzubewahren. Dem Vorsitzenden der zuständigen Notierungskommission ist auf dessen Verlangen Einsicht zu gewähren. Ist dem Käufer ein Duplikat des Scheines nicht ausgehändigt, so ist er verpflichtet, dem Vorsitzenden der Kommission den Kommissionär namhaft zu machen.

b) Die Marktverwaltung hat Vorsorge zu treffen, daß Formulare für die Aufzeichnungen auf dem Markte käuflich sind.

6. a) Die Verkäufer haben die sämtlichen während der Marktstunden verkauften Schweine, bevor sie von dem Markte entfernt werden, zur Verwiegung zu bringen, ohne

*) Abgedruckt nachstehend S. 360.

Rücksicht darauf, ob der Verkauf nach dem Stück oder nach Gewicht erfolgt ist. Der seitliche Abschnitt des Formulars ist stets auszufüllen und nach Eintragung des auf der Waage festgestellten Gewichts unverzüglich bei der von der Marktverwaltung bestimmten Stelle einzureichen. Auf Grund der in den Abschnitten enthaltenen Angaben sind Listen aufzustellen, in denen für jede Schlachtwertklasse die zu den einzelnen Preisen abgeschlossenen Verkäufe unter Angabe der ermittelten Gewichte einzutragen sind.

b) Der Vorsitzende der Notierungskommission kann bestimmen, daß die Anschreibungen nur bei einem Teile der Wagen stattzufinden haben. Er kann ferner im Laufe des Marktes anordnen, daß von weiteren Anschreibungen abzusehen ist. Diese Anordnungen sind nur statthaft, wenn es nach der Geschäftslage auf dem Markte zur Erkenntnis der Preisbildung der Aufstellung vollständiger Listen nicht bedarf und sofern kein auf dem Markte anwesendes Mitglied der Notierungskommission widerspricht.

7. a) Bei den übrigen Tiergattungen ist die Notierungskommission befugt, sofern sie nicht annimmt, daß die während der Marktstunden von den Beteiligten vorzunehmenden Verwiegungen zur Feststellung von Lebendgewichtspreisen genügen werden, aus jeder Schlachtwertklasse eine Anzahl von Tieren zu bestimmen, die, sofern sie während der Marktstunden verkauft werden, nach bewirktem Verkaufe vor Verlassen des Marktes zu verwiegen sind. Auf Verlangen eines Mitglieds der Notierungskommission müssen in den einzelnen Schlachtwertklassen bis 25 Prozent des Auftriebs verwogen werden. Es ist besondere Sorgfalt darauf zu verwenden, daß bei der Auswahl der zu verwiegenden Tiere ein regelmäßiger Ausgleich zwischen den einzelnen Händlern stattfindet.

b) Für die Verwiegung der von der Notierungskommission bezeichneten Tiere hat der Verkäufer zu sorgen.

c) Die Ausfüllung des seitlichen Abschnitts des Verkaufsscheins und die Einreichung dieses Abschnitts hat stets zu erfolgen, wenn ein verkauftes Stück verwogen wird.

d) Die Anschreibungen haben in derselben Weise zu erfolgen, wie unter Nr. 6 angeordnet. Die angegebenen Stückpreise sind nach dem Ergebnis der Verwiegungen auf Lebendgewicht umzurechnen.

8. Zum Zwecke der Nachprüfung der Notierungen nach Schlachtgewicht (Nr. 2b.) kann die Notierungskommission von den Käufern der von ihr zu bezeichnenden Stücke verlangen, daß ihr bis zum nächsten Markttag das nach der Schlachtung ermittelte Schlachtgewicht (Allgemeine Verfügung vom 9. Juli 1900) mitgeteilt wird, sofern die Schlachtung bis dahin auf dem städtischen Schlachthofe zu Berlin erfolgt.

9. Jede Notierungskommission tritt zu der von der Marktverwaltung bestimmten Zeit zur amtlichen Feststellung der Preise zusammen. Die auf Grund der schriftlich eingereichten Angaben gemachten Anschreibungen sind den Kommissionen vorzulegen. Die Feststellung von Preisen setzt voraus, daß in der in Frage kommenden Schlachtwertklasse ausreichende Umsätze stattgefunden haben. Als Marktpreise sind für die einzelnen Tiergattungen und Schlachtwertklassen diejenigen Preise festzustellen, die nach den Anschreibungen und den von den Mitgliedern der Notierungskommission gemachten Beobachtungen der wirklichen Geschäftslage des Verkehrs auf dem Markte entsprechen. Ergeben sich innerhalb der Kommission Meinungsverschiedenheiten, so entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Dem Ermessen der Notierungskommission bleibt es überlassen, ob sie für die einzelne Schlachtwertklasse neben den Spannungspreisen noch einen Durchschnittspreis feststellen will. Ausnahmepreise sind als solche kennlich zu machen.

Die Notierungskommissionen haben einen amtlichen Marktbericht aufzustellen. Der Bericht hat zu enthalten:

1. die festgestellten Preise,
2. Angaben über die Beschickung des Marktes,
3. eine allgemeine Charakteristik des Marktverlaufs.

Der Bericht ist so frühzeitig fertigzustellen, daß der Abdruck noch in den am Markttag erscheinenden Abendblättern erfolgen kann.

10. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften unter Nr. 4, 5a, 6a, 7b, c, 8 werden mit Geldstrafe bis zu 150 Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 4 Wochen bestraft (§ 3 des Gesetzes).

Anlage.

Verkaufsschein.

Verkäufer:	Verkäufer:
Laufende Nr.:	Laufende Nr.:
Käufer:	Ochsen
Gegenstand des Verkaufs:	Bullen
. Ochsen Bullen Rühе	Rühе
. Schafe Schweine	Schafe
	Schweine
Preis:	Preis:
. Mark für 1 Zentner Lebendgewicht Mark für 1 Ztr. Lebendgewicht
. Mark für 1 Zentner Schlachtgewicht Mark für 1 Ztr. Schlachtgewicht
. Mark (für das Stück) Mark (für das Stück)
Schlachtwertklasse:	Schlachtwertklasse:
Unterschrift:	Lebendgewicht: kg.
.	

Betr. Einführung von Notierungskommissionen an den größeren Schlachtviehmärkten.

Berlin, den 9. Juli 1900.

Im Anschluß an den Erlaß vom 27. September 1893 und die Zusatzbestimmung vom 17. Juli 1897, betreffend die Notierung der Markt- und Ladenpreise, wie im Verfolg unseres Erlasses vom 30. Juni 1898 bestimmen wir hiermit:

1. Die amtliche Ermittlung und Notierung der Preise für Schlachtvieh an den größeren Schlachtviehmärkten eines jeden Regierungsbezirks erfolgt durch Notierungskommissionen, mit deren Bildung hierdurch die Regierungspräsidenten, für Berlin der Oberpräsident, beauftragt werden.

2. Die Bildung von Notierungskommissionen erfolgt zunächst für die Schlachtviehmärkte in Königsberg, Danzig, Stettin, Berlin, Breslau, Magdeburg, Kiel, Hannover, Frankfurt a. M., Dortmund, Coblenz, Düsseldorf, Essen, Elberfeld, Grefeld, Cöln, Aachen, St. Johann.

Sobald an einem nicht schon genannten Orte ein Schlachtviehmarkt größeren Umfangs sich bildet, hat der Regierungspräsident die Bildung einer Notierungskommission herbeizuführen.

3. Die Notierungskommissionen sind zusammenzusetzen aus dem Bürgermeister (Gemeindevorsteher) oder einem von diesem beauftragten Vertreter aus der Mitte des Magistrats (Gemeindevorstandes) oder der Schlachtviehmarktverwaltung als Vorsitzendem und aus Vertretern der Landwirtschaft, des Viehhandels und des Fleischereigewerbes als Mitgliedern, auch kann ein Vertreter der Ortspolizeibehörde in die Kommission als Mitglied entsendet werden, wo dies für erforderlich gehalten wird.

4. Die Zahl der Mitglieder jeder Kommission richtet sich nach der Bedeutung und dem Umfange des Verkehrs an dem betreffenden Markte. Die Zahl der Vertreter der Landwirtschaft kann gleich sein derjenigen der Vertreter des Handels und des Fleischereigewerbes zusammengerechnet.

Wo nach Umfang des Marktverkehrs dies geboten erscheint, ist die Bildung besonderer Notierungskommissionen für die einzelnen Viehgattungen zulässig.

5. Die Ermittlung der Preise erfolgt durch die einzelnen Mitglieder der Notierungskommission durch persönliche Umfrage bei den Käufern und Verkäufern; die Feststellung der Preise erfolgt möglichst kurz vor dem Schluß des Marktes auf Grund sämtlicher von den Mitgliedern der Kommission gesammelten Nachrichten und der von ihnen gemachten Beobachtungen über den Handel im allgemeinen durch Vereinbarung innerhalb der Kommission selbst. Zu dem Zwecke tritt die Kommission vor Schluß des Marktes unter Ausschluß anderer Marktinteressenten zusammen. In Zweifelsfällen gibt die Ansicht des Vorsitzenden den Ausschlag.

6. Die Notierung richtet sich nach der Art, wie der Handel sich vollzieht. Sie erfolgt nach „Schlachtgewicht“, wo nach Schlachtgewicht gehandelt wird und nach „Lebendgewicht“, wo und soweit diese Form des Handels gebräuchlich ist. Sind beide Formen des Handels an demselben Markte nebeneinander in Gebrauch, so hat die Notierung für beide getrennt zu erfolgen.

7. Dem Begriff „Schlachtgewicht“ sind die aus der Anlage I ersichtlichen Normen zu Grunde zu legen. Anlage

8. Für die Notierung ist die in Anlage II mitgeteilte Klasseneinteilung der an den Märkten angetriebenen Tiere als Grundlage zu nehmen. Wo an einzelnen Märkten besondere Bedürfnisse dies bedingen, können ausnahmsweise Einschränkungen oder Erweiterungen dieser Gruppierung vorgenommen werden, wenn die Notierungskommission diese in Vorschlag bringt.

9. Bei der Notierung sind die höchsten und niedrigsten Preise für jede Gattung des gehandelten Viehs anzugeben. Ausnahmispriese dürfen nur notiert werden, wenn sie als solche in den Preismitteilungen zweifelsfrei kenntlich gemacht werden.

10. Die Preisangaben haben sich auf 50 kg Schlachtgewicht (oder Lebendgewicht) zu beziehen.

11. In den Notierungsberichten ist für jeden Markttag, für welchen Schlachtviehpreise ermittelt werden, die Zahl der zum Verkauf aufgetriebenen Rinder, Kälber, Schafe und Schweine, jede Gattung für sich, sowie eine allgemeine Angabe über Verlauf und Tendenz des Marktes mitzuteilen.

12. Andere als die amtlich ermittelten Preise dürfen von den Marktverwaltungen nicht veröffentlicht werden.

Der Minister
für Landwirtschaft, Domänen
und Forsten.

gez. v. Hammerstein.

Der Minister
für Handel und Gewerbe.

In Vertretung.

gez. Lohmann.

Der Minister des Innern.

In Vertretung.

gez. v. Bischoffshausen.

IAa 3525 II. Ang. M. f. L. — B 4922 II. Ang. M. f. S. u. G. — IIb 2475 I. Ang. M. d. S.

An die Herren Regierungspräsidenten und an den Herrn Oberpräsidenten in Potsdam.

Anlage I.

Bestimmungen über das Schlachten und die Ermittlung des Schlachtgewichts bei den einzelnen Schlachtiergattungen.

Vor der Gewichtsermittlung sind bei dem Ausschachten vom Tiere zu trennen:

I. bei den Rindern:

- a) die Haut, jedoch so, daß kein Fleisch oder Fett an ihr verbleibt; der Schwanz ist auszuschlachten, das sogenannte Schwanzfett darf nicht entfernt werden;
- b) der Kopf zwischen dem Hinterhauptsbeine und dem ersten Halswirbel (im Genick) senkrecht zur Wirbelsäule;
- c) die Füße im ersten (unteren) Gelenke der Fußwurzeln über dem sogenannten Schienbeine;
- d) die Organe der Brust-, Bauch- und Beckenhöhle mit den anhaftenden Fettpolstern (Herz- und Mittelfett), jedoch mit Ausnahme der Fleisch- und Talg-nieren, welche mitzuwiegen sind;
- e) die an der Wirbelsäule und in dem vorderen Teile der Brusthöhle gelegenen Blutgefäße mit den anhaftenden Geweben sowie der Luftröhre und des sehnigen Teiles des Zwerchfelles;
- f) das Rückenmark;
- g) der Penis (Ziemer) und die Hoden, jedoch ohne das sogenannte Sackfett bei den männlichen Rindern; das Euter und Boreuter bei Kühen und über die Hälfte tragenden Kalben.

II. bei den Kälbern:

- a) das Fell nebst den Füßen im unteren Gelenk der Fußwurzel;
- b) der Kopf zwischen dem Hinterhauptsbein und ersten Halswirbel (im Genick);
- c) die Eingeweide der Brust-, Bauch- und Beckenhöhle mit Ausnahme der Nieren;
- d) der Nabel und bei männlichen Kälbern die äußeren Geschlechtsorgane;

III. bei dem Schafvieh:

- a) das Fell nebst den Füßen im unteren Gelenke der Fußwurzel;
- b) der Kopf zwischen dem Hinterhauptsbein und dem ersten Halswirbel;
- c) die Eingeweide der Brust-, Bauch- und Beckenhöhle mit Ausnahme der Nieren;
- d) bei Widdern und Hammeln die äußeren Geschlechtssteile, bei Mutterschafen die Euter;

IV. bei den Schweinen:

- a) die Eingeweide der Brust-, Bauch- und Beckenhöhle nebst Zunge, Luftröhre und Schlund, jedoch mit Ausnahme der Nieren und des Schmeeress — Flohmen, Liefen —;
- b) bei männlichen Schweinen die äußeren Geschlechtssteile.

Die Gewichtsermittlung hat bei den Rindern in ganzen, halben oder viertel, bei Kälbern und dem Schafvieh in ganzen und bei Schweinen in ganzen oder halben Tieren zu erfolgen.

Erfolgt die Feststellung des Schlachtgewichts bei den Rindern innerhalb 12 und bei den anderen Schlachttieren innerhalb 3 Stunden nach dem Schlachten, so ist von jedem angefangenen Zentner — 50 kg — 1 Pfund — $\frac{1}{2}$ kg — als sogenanntes Warmgewicht in Abzug zu bringen.

Für jede Schlachtgewichtsmägung ist auf Verlangen ein Wageschein auszustellen, auf welchem die Bezeichnung „Schlachtgewicht“ angegeben sein muß.

4. Organisation des Handwerks.

Betr. Kreisbezirke für Schornsteinfeger.

Berlin W. 66, den 24. August 1909.

Die in dem Berichte vom 6. v. M. vorgetragene Auffassung, daß der Polizeiverwaltung in Q. für die Besetzung von 5 Bezirkschornsteinfegerstellen nicht 15, also für jede freie Stelle je 3, sondern nur 7 Schornsteinfegermeister vorzuschlagen sind, die nach dem Inhalte der Bewerberliste am frühesten die Berechtigung zur Führung des Meistertitels erworben haben, ist zutreffend.

Da in dem von Ihnen erlassenen Regulativ Ausnahmen für das Verfahren bei Besetzung der Bezirkschornsteinfegerstellen nicht vorgesehen sind und nach unserem Erlasse vom 5. Februar 1907 auch nicht zulässig sind, so kann eine Bevorzugung des Schornsteinfegers N., dem Sie vor Erlaß des Regulativs eine Stelle in Q. in Aussicht gestellt haben, nicht stattfinden.

Der Minister des Innern.

In Vertretung.

Holk.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage.

Dr. Hoffmann.

IIe 2377 M. d. S. — III 5879 M. f. S.

An den Herrn Regierungspräsidenten in Q.

5. Arbeiterschutz und Wohlfahrtspflege.

Betr. Lieferungsvorschriften für Gußeisen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 14. August 1909.

Der deutsche Verband für die Materialprüfungen der Technik hat im Einvernehmen mit dem Vereine deutscher Eisengießereien und dem Gußröhrensyndikate nachstehende Vorschriften für die Lieferung von Gußeisen aufgestellt:

„Vorschriften für die Lieferung von Gußeisen.

Diese Vorschriften gelten für nachstehend bezeichnete, aus Gußeisen dargestellte Gußwaren:

- A. Maschinenguß,
- B. Bau- und Säulenguß,
- C. Röhrenguß.

Die Abnahme anderweitiger Gußwaren bleibt besonderer Vereinbarung überlassen.

1. Allgemeine Vorschriften.

Umfang der Prüfungen.

Die Prüfung der Gußwaren erstreckt sich:

- a) auf die Form und die Abmessungen der Gußstücke;
- b) auf die Eigenschaften des Materials der Gußstücke.

Als maßgebend werden die Biegefestigkeit und die Durchbiegung des verwendeten Gußeisens sowie der Widerstand gegen inneren Druck angesehen.

Zur Bestimmung der Biegefestigkeit und der Durchbiegung sind mit besonderer Sorgfalt herzustellende Probestäbe zu verwenden. Sollen die Probestäbe an das Gußstück angegossen werden, so sind besondere Vereinbarungen zu treffen.

Die Probestäbe sollen bei kreisrundem Querschnitte 30 mm Dmr., 600 mm Meßlänge und 650 mm Gußlänge haben.

Die Probestäbe sind in getrockneten, möglichst ungeteilten Formen stehend bei steigendem Guß und bei mittlerer Gießtemperatur des Gußeisens aus demselben Abstiche, welcher zur Anfertigung der Gußstücke Verwendung fand, darzustellen und bis zur Erstarrung in den Formen zu belassen. Müssen die Probestäbe aus irgend einem Grunde in geteilten Formen zum Abguß kommen, so ist der Probestab bei der Prüfung derart auf die Probiermaschine zu legen, daß der Druck senkrecht zur Ebene der Gußnaht erfolgt.

Die Probestäbe werden in unbearbeitetem Zustand, also mit Gußhaut, der Probe unterworfen.

Die Biegefestigkeit und die Durchbiegung bis zum Bruche ist bei allmählich zunehmender Belastung in der Mitte der Probestäbe an 3 Stäben festzustellen. Mit Gußfehlern behaftete Probestäbe bleiben bei dieser Feststellung außer Betracht. Als maßgebende Ziffer gilt das Mittel der Ergebnisse fehlerfreier Probestäbe.

2. Besondere Vorschriften.

A. Maschinenguß.

Die Gußstücke sollen nach Form und Abmessungen der Aufgabe entsprechen; der Guß soll glatt und sauber, frei von Höhlungen und Sprüngen sein. Das Eisen soll sich mittels Feile und Meißel bearbeiten lassen. — Alles dieses insoweit es die Verwendungsart des Gußstücks bedingt.

1. Maschinenguß, gewöhnlicher.

Es soll betragen:

- die Biegefestigkeit des Probestabs (30 mm Dmr. \times 600 mm) = 28 kg auf 1 qmm bei einer Bruchbelastung von ca. 495 kg;
- die Durchbiegung nicht unter 7 mm.

2. Maschinenguß von hoher Festigkeit.

Es soll betragen:

- die Biegefestigkeit des Probestabs (30 mm Dmr. \times 600 mm) = 34 kg auf 1 qmm bei einer Bruchbelastung von ca. 600 kg;
- die Durchbiegung nicht unter 10 mm.

B. Guß- und Säulenguß.

Die Gußstücke müssen, wenn nicht Hartguß oder andere Gußeisensorten ausdrücklich vorgeschrieben sind, aus grauem, weichen Eisen sauber und fehlerfrei gegossen und einer langsamen, den Formverhältnissen entsprechenden Abkühlung zur möglichsten Vermeidung von Spannungen unterworfen sein.

Das Gußeisen soll zähe und so weich sein, daß es mittels Meißel und Feile zu bearbeiten ist.

Festigkeit des Gußeisens.

Es soll betragen:

die Biegefestigkeit des Probestabs (30 mm Dmr. \times 600 mm) = 26 kg auf 1 qmm bei einer Bruchbelastung von ca. 460 kg;

die Durchbiegung nicht unter 6 mm.

Der Unterschied der Wanddicken eines Querschnitts, der überall mindestens den vorgeschriebenen Flächeninhalt haben muß, darf bei Säulen bis zu 400 mm mittleren Durchmesser und 4 m Länge die Größe von 5 mm nicht überschreiten. Bei Säulen von größerer Länge wird der zulässige Unterschied für je 100 mm mehr Durchmesser und für je 1 m Mehrlänge um $\frac{1}{2}$ mm erhöht.

Die Einhaltung der vorgeschriebenen Wandstärke ist durch Anbohren an geeigneten Stellen, jedesmal an zwei einander gegenüberliegenden Punkten, bei liegend gegossenen Säulen in der dem etwaigen Durchsacken der Kerne entsprechenden Richtung nachzuweisen.

Sollen Säulen aufrecht gegossen werden, so ist das besonders anzugeben.

C. Röhrenguß.

§ 1. Art der Röhren.

Diese Lieferungsvorschriften sollen Geltung haben für:

- a) Muffenröhren zu Gas- und Wasserleitungen,
- b) Flanschenröhren zu Gas-, Wasser- und Dampfleitungen,
- c) die zu diesen Röhren gehörigen Formstücke.

Die Röhren sollen gerade und im inneren und äußeren Durchmesser kreisrund sein.

Für die Formen und Abmessungen der gußeisernen Muffen- und Flanschenröhren für Gas- und Wasserleitungen sowie der Formstücke ist die Normaltabelle des Vereins deutscher Gas- und Wasserfachmänner und des Vereins deutscher Ingenieure maßgebend, sofern nicht Sondervorschriften erlassen werden.

§ 2. Abweichungen vom Durchmesser der Röhren.

Die äußeren Abmessungen sämtlicher Röhren sowie die inneren Abmessungen der Muffen sind unabänderlich. Die Wandstärke des glatten Schaftes kann innerhalb gewisser Grenzen größer oder kleiner sein auf Kosten der Lichtweite. Falls durch eine Verstärkung des Schaftes auch eine Verstärkung der Muffe bedingt wird, so geht dies auf Kosten der äußeren Muffenform; die dafür entstehenden Modellkosten sind vom Besteller zu tragen.

§ 3. Abweichungen in der Wandstärke.

Abweichungen von den in den Normaltabellen vorgeschriebenen Wandstärken sind zulässig:

bei geraden Röhren von	25—100 mm l. W.	± 15 %
"	"	"	"
"	100—225 "	"	± 12 "
"	"	"	"
"	250—475 "	"	± 11 "
"	"	"	"
"	500 mm und darüber	"	± 10 "

Für normale Formstücke ist die doppelte Abweichung zulässig wie für gerade Röhren.

Für Leitungen, deren Material zerstörenden Einflüssen ausgesetzt ist, ist die Wandstärke gegenüber der normalen entsprechend zu erhöhen.

§ 4. Abweichungen in der Länge.

In den Baulängen sind Abweichungen bis zu ± 20 mm gestattet. Kürzere Röhren dürfen bis zu 5 % der Gesamtmenge mitgeliefert werden. Die Minderlänge darf bis zu 1 m weniger betragen wie die Normallänge der Tabelle des Vereins deutscher Ingenieure und Wasserfachmänner vom Jahre 1882.

§ 5. Gewichtsabweichungen.

Bei der Berechnung der Rohrgewichte nach den Normalabmessungen ist das spezifische Gewicht des Gußeisens mit 7,25 angenommen. Das auf diese Weise berechnete und um 15 % für normale Formstücke und um 20 % für normale Krümmer erhöhte Gewicht ist das normale Gewicht.

Bei geraden Röhren darf die Abweichung von dem Normalgewicht

nicht mehr betragen als	± 5 %
bei Formstücken	± 10 =
bei Doppelabzweigen und schwierigen Formstücken	± 15 =

Ausgenommen hiervon sind Abzweigstücke von mehr als 400 mm Dmr., die größere Wandstärke und unter Umständen Verstärkungen durch Rippen erhalten. Diese Verstärkungen sind in den Gewichtsverzeichnissen nicht berücksichtigt, sie sind vom Besteller nach besonderer Vereinbarung zu zahlen.

§ 6. Bezeichnung.

Auf der Außenwand der Röhren und Formstücke sollen die Fabrikmarke und der innere Durchmesser aufgenommen sein.

§ 7. Material.

Das zu den gußeisernen Röhren und Formstücken verwendete Gußeisen soll im Bruche dicht, von grauer Farbe und so weich sein, daß es sich mittels Meißel und Feile bearbeiten läßt.

§ 8. Festigkeit des Gußeisens.

Das zu prüfende Gußeisen wird an einem Probestabe von 30 mm Dmr. und 600 mm Länge der Untersuchung unterworfen.

Es sollen nachstehende Mindestwerte erreicht werden:

Bei	Biege- festigkeit auf 1 qmm	Durch- biegung
a) Gas- und Wasserleitungsröhren	26 kg	6 mm
b) Dampfleitungsröhren bis 7 Atm. Druck und Temperaturen unter 165° C.
c) Dampfleitungsröhren über 7 Atm. Druck und Temperaturen von 165° C. und darüber

§ 9. Fabrikation.

Die geraden Röhren normaler Baulänge sollen stehend in gut getrockneten Formen gegossen werden. Kleine Dimensionen bis zu 40 mm können auch schräg gegossen werden.

§ 10. Qualität der Gußstücke.

Die Röhren und Formstücke sollen fehlerfrei, glatt an den Seitenflächen, ohne Schalen und Risse sein. Röhren und Formstücke mit kleineren Mängeln, welche durch die Natur des Gießverfahrens unvermeidlich sind und die Brauchbarkeit des betreffenden Gußstücks in keiner Weise in Frage stellen, dürfen nicht zurückgewiesen werden.

Gußstücke mit Fehlern, welche die Festigkeit des Rohres nachteilig beeinflussen, sind von der Lieferung auszuschließen.

§ 11. Reinigung und Bearbeitung.

Die Oberfläche des Gußstücks muß in- und auswendig von Formsand und allen Unebenheiten gereinigt sein. Die beiden Enden müssen (⊥) rechtwinklig zur Achse stehen. Flanschröhren werden nur mit Dichtungseisen und, wenn nicht anders bestimmt, auch mit gebohrten Flanschlöchern geliefert. Wenn letztere nicht gebohrt werden sollen, so ist dies

bei der Bestellung besonders anzugeben. Als Regel gilt, daß in der senkrechten Ebene durch die Achse des Rohres sich keine Schraubenlöcher befinden sollen. Hierbei ist Voraussetzung, daß die Leitung und die Abzweige horizontal verlegt werden.

§ 12. Probieren der Röhren.

Der Betriebsdruck ist für die Probepressung in erster Linie maßgebend und muß der Probepressung den Betriebsdruck um 10 Atm. übersteigen. Deutsche Normalröhren sind auf 20 Atm. Wasserdruck zu probieren. Während der Druckprobe, die $\frac{1}{2}$ bis 1 Minute nicht übersteigen soll, werden die Röhren mit einem schmiedeeisernen Hammer mit abgerundeten Bahnen von 1 kg Gewicht und normaler Stiellänge mit mäßiger Kraft abgehämmert. Die Druckprobe erfolgt gleich nach der Fabrikation.

§ 13. Asphaltierung.

Die Röhren und Formstücke werden gleich nach der Druckprobe asphaltiert. Vor dem Asphaltieren werden dieselben auf eine Temperatur von ca. 150° C. erwärmt.

Die Asphaltmasse darf keine wasserlöslichen Substanzen enthalten und muß frei von allen Bestandteilen sein, die dem Wasser irgend welchen Geschmack geben könnten.

Die Asphaltmasse muß nach dem Asphaltieren trocken sein, muß auf dem Rohre gut haften und darf weder abblättern noch fleben.

§ 14. Gewichtsfeststellung.

Das der Berechnung zugrunde zu legende Gewicht der Röhren und Formstücke versteht sich für den fertig geteerten Zustand.

§ 15. Abnahme.

Sofern die Röhren und Formstücke nicht dem Lager entnommen werden, steht es dem Besteller oder dem von ihm Beauftragten frei, der Prüfung auf dem Werke beizuwohnen.

Wenn der Besteller eine zweite Druckprobe nach Ankunft der Röhren am Bestimmungsorte wünscht, so gehen die Kosten dieser zweiten Probe auf seine Rechnung. Diese Probe muß mit einwandfreien Apparaten ausgeführt werden und steht es dem Lieferanten frei, auf seine Kosten dieser Probe beizuwohnen. Für Bruch- resp. Ausschußstücke, die sich bei dieser zweiten Probe ergeben, ist der Fabrikant nur dann zum Ersatz verpflichtet, wenn nachweislich Guß- oder Materialfehler vorliegen. In diesem Falle hat der Lieferant Ersatzstücke frei Ankunftsstation zu liefern gegen Rücksendung der ausgeschossenen Stücke."

Über die an das Material von Dampfleitungsröhren zu stellenden Anforderungen (vergl. Tabelle zu § 8) ist eine Verständigung bisher nicht zustande gekommen. Der Verein deutscher Eisenhüttenleute und das Gußröhrensyndikat haben sich jedoch bereit erklärt, für die

unter b) genannten Röhren eine Biegefestigkeit von 26 kg/qmm bei 6 mm Durchbiegung, für die

unter c) genannten Röhren eine solche von 34 kg/qmm bei 10 mm Durchbiegung

zu gewährleisten. Gegen erstere Zahlen ist eingewendet worden, daß sie kein besseres Material voraussetzen, als nach den mitgeteilten Vorschriften zu Säulenguß verwendet werden muß. Dagegen ist zu berücksichtigen, daß bislang in Preußen gar keine Bestimmungen in Anwendung waren, die sich auf die Güte von Gußeisenwaren bezogen, und daß die Festlegung vorstehender, auf Grund der Erfahrungen vielleicht später zu steigenden Anforderungen immerhin einen Fortschritt bedeutet, der die Gießereien veranlassen wird, sich der Prüfung und Verbesserung ihrer Waren zuzuwenden. Dazu kommt, daß bisher bei Dampfleitungen mit niedrigem Drucke und entsprechender Temperatur erhebliche Unfälle nicht vorgekommen sind, und daß nicht zu besorgen ist, daß für solche Leitungen nimmehr etwa schlechteres Material verwendet werden wird, wenn eine Fabrik auf Grund von Biegeversuchen feststellt, daß ihr Material auch höheren Ansprüchen genügt. Da zudem die Befürchtung nicht von der Hand zu weisen ist, daß durch zu weit gehende Bestimmungen im Beginne der Bildung von Materialvorschriften für Gußeisen die kleineren Gießereien von den Lieferungen zurückgedrängt werden, was namentlich für eilig anzufertigende Ersatz- und Ergänzungsteile von empfindlichem Nachtheile für die Gewerbetreibenden sein kann, so trage ich kein Bedenken, mich vorderhand mit den Vorschlägen des Vereins deutscher Eisengießereien einverstanden zu erklären.

Die Gewerbeaufsichts- und Bergrevierbeamten wollen daher in der Folge die vorstehend mitgeteilten Vorschriften zur Richtschnur nehmen und, falls sie Anlaß haben, im Interesse des Arbeiterschutzes Anforderungen an gußeiserne Bauteile zu stellen, auf diese Vorschriften Bezug nehmen. Auch die Dampfkesselüberwachungsvereine ersuche ich, soweit sie bei der Anlegung von Dampfleitungen zu Rate gezogen werden, die Unternehmer zu veranlassen, ihre Rohre tunlichst in Übereinstimmung mit den mitgeteilten Vorschriften zu bestellen.

Im Auftrage.

III 6213. I 6762.

Dr. Neuhaus.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin, die Königlichen Oberbergämter und den Zentralverband der preussischen Dampfkesselüberwachungsvereine in Frankfurt a/D.

VI. Nichtamtliches.

Entscheidungen der Gerichte.

Betr. Teilnahme von Vertretern der Krankenkassen an Versammlungen eines Verbandes von Krankenkassen.

Entscheidung des Obergerwaltungsgerichts, III. Senats, vom 5. April 1909.

Der Magistrat hat durch die am 19. März 1908 an die Kasse gerichtete Verfügung den Vorstandsmitgliedern untersagt, in Zukunft Reisekosten und Tagegelder für den Besuch der Versammlungen des Verbandes von Ortskrankenkassen im Bezirke der Landesversicherungsanstalt N. aus Kassennitteln zu entnehmen, desgleichen Kassennittel zum Ankaufe von Protokollen über die Generalversammlungen dieses Verbandes zu verwenden.

Auf die Klage der Kasse hat der Vorderrichter die Verfügung aufgehoben. Die Revision des Magistrats ist nicht begründet.

Wie in dem den Parteien bekannten diesseitigen Urteil vom 13. April 1905*) näher dargelegt worden ist, gehören zu den Verwaltungskosten im Sinne des § 29 des Krankenversicherungsgesetzes diejenigen Aufwendungen, deren es bedarf, um den Kassen durch ihre Organe die Erhebung der Beiträge und die Erfüllung ihrer Unterstützungspflicht zu ermöglichen. Innerhalb dieser Begrenzung haben sie die Verwaltung nach verständigem Ermessen zu führen. Insbesondere ist ihnen auch die Aufwendung von Kassennitteln zu dem Zwecke nicht grundsätzlich versagt, ihren Organen durch Beschaffung von Zeitschriften oder Aufwendung von Reisekosten die Aufklärung über die gesetzlichen Aufgaben der Kassen und über ihre eigene Aufgabe gegenüber der Kasse und deren Mitgliedern zu ermöglichen (s. hierfür auch die bei Warneher Jahrbuch 1909 C Seite 63 angezogenen Entscheidungen des Kammergerichts und des Sächsischen Obergerwaltungsgerichts).

Bei dieser Rechtslage kann das für die Zukunft hinsichtlich der Beteiligung an den Sitzungen eines bestimmten Vereins ergangene Verbot der Aufsichtsbehörde nur dann für gesetzmäßig erachtet werden, wenn die Aufsichtsbehörde zu dieser Zeit berechtigten Anlaß zu der Annahme hatte, daß in den Sitzungen des Vereins Angelegenheiten nicht zur Beratung gelangen werden, die mit den gesetzlichen Aufgaben der Kassen und ihrer Organe in Beziehung stehen. Andernfalls hat sich die Aufsichtsbehörde auf die Prüfung zu beschränken, ob die von den Abgesandten der Kassen wahrgenommenen Sitzungen von Vereinen der Beratung derartiger Angelegenheiten nicht haben dienen sollen und auch nicht gedient haben. Wenn es zutrifft, darf sie den Kassen die Wiedereinziehung der zu Unrecht aufgewandten Reisekosten aufgeben. Auch das Verbot der Beschaffung der Protokolle über die abgehaltenen Sitzungen kann im voraus nur unter der gleichen Voraussetzung ergehen.

Vorliegend ist von dem Magistrat nicht nur nichts dafür beigebracht, daß er Anlaß zu der Annahme hatte, die Sitzungen des Kassenverbandes würden außer jeder Beziehung zu den gesetzlichen Aufgaben der Kassen stehen, sondern das Gegenteil ist nach der Feststellung des Vorderrichters für die bisher abgehaltenen Sitzungen erwiesen. Damit rechtfertigt sich die getroffene Entscheidung.

*) S. M. Bl. 1905 S. 155.

